

Satzung

der

Haspa Musik Stiftung

Präambel

Die Stiftung dient der Entwicklung und der Stärkung des Hamburger Musiklebens. Die Stiftung will einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung Hamburgs als bedeutender Musikmetropole leisten.

Der Schwerpunkt wird auf der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen durch musikalische Früherziehung und die dauerhafte Weiterbildung sowie die ersten Schritten in der Arbeitswelt liegen. Im Vordergrund der Förderung stehen die Musik in der Ausbildung, Lehre, Erziehung, Therapie, Performance und Forschung sowie die Musikvermittlung in der Öffentlichkeit.

Außerdem möchte die Stiftung Muskschaffende und Publikum einander näher bringen. Sie sieht ihren Auftrag ferner auch darin, die allgemeine Musikbildung zu fördern und dem Musikpublikum auch solche Musiker und Musikrichtungen näher zu bringen, die in der Öffentlichkeit noch eher unbekannt sind.

Gefördert werden sollen dabei alle gängigen Musikrichtungen, -stile und -arten:

- von der Klassik über die Volksmusik bis zur Populärmusik
- von der Kinder- über die Jugend- bis zur Seniorenmusik

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen:

Haspa Musik Stiftung

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Haspa Hamburg Stiftung (nachfolgend „Stiftungsverwalterin“ genannt). Die Stiftungsverwalterin handelt für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsverwalterin den Bestimmungen des Treuhandvertrags und dieser Satzung.

§ 2
Stiftungszwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Wissenschaft und Forschung,
 - b) der Kunst und der Kultur,
 - c) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d) der Mildtätigkeit.
3. Zweck der Stiftung ist es ferner, Mittel für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO).
4. Der Satzungszweck nach Abs. 2 und 3 wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Anschaffung und leihweise Vergabe von Musikinstrumenten,
 - b) die Durchführung von Musikfestivals, Musikwettbewerben und Konzerten in Hamburg, um dadurch einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Musikstandortes Hamburg zu leisten,
 - c) die Vergabe von Preisen, Auszeichnungen und Stipendien. Diese werden insbesondere vergeben
 - i) zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen durch musikalische Früherziehung,
 - ii) zur Förderung der dauerhaften musikalischen Weiterbildung sowie
 - iii) zur Förderung der ersten Schritte in eine Laufbahn als konzertierender professioneller Musiker.Die Vergabekriterien für Stipendien sind in Richtlinien festzuschreiben, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
 - d) die Initiierung, Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Publikationen zum Thema Musik, Künstler und Musikleben in der Metropolregion Hamburg,
 - e) die Förderung solcher Maßnahmen der Volks- und Berufsbildung im Bereich der Musikausübung und der Musikvermittlung dienen,
 - f) die Beschaffung finanzieller Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Zwecke gem. Abs. 2 zur Förderung der Musik in der Metropolregion Hamburg verfolgen, bspw.
 - i) zur Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter sowie für Investitionen,

- ii) für therapeutische und pädagogische Maßnahmen,
 - iii) für Stipendien zur Musikausbildung,
 - iv) für die Verleihung von Förderpreisen im Bereich des Musikengagements.
5. Die Stiftung kann sich, soweit sie ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklicht, auch in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
 6. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig auf welche Weise verfolgt werden.
 7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Treuhandvertrag näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Stiftungsverwalterin zu verwalten.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen.
3. Sämtliche Kapital- und Sachanlagen des Stiftungsvermögens können zum Zwecke der Vermögensbewirtschaftung umgeschichtet werden.
4. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände), von Seiten der Stifterin oder von Seiten Dritter, erhöht werden. Folgende Zuwendungen sind der Erhöhung des Vermögensstocks gewidmet:
 - a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
 - b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
 - c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Stiftung, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
 - d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögensstock gehören.Alle anderen Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
5. Zuwendungen nach Ziffer 4. lit. a) bis d) können ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe als Sondervermögen mit Auflagen verbunden sein, soweit sie dem Stiftungszweck dienen (Stiftungsfonds). Mit der Auflage kann die Förderung eines

bestimmten Projekts innerhalb der Stiftungszwecke des § 2 vorgegeben werden. Auflagen eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten wird.

6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der Abgabenordnung zulässig ist.
7. Die realisierten Umschichtungsgewinne können für den Stiftungszweck verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann durch Vorstandsbeschluss zugunsten des Stiftungsvermögens oder der Zweckverfolgung verwendet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Personen.
2. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind zwei Mitglieder des Vorstandes der Hamburger Sparkasse AG (Haspa). Ein Vorstandsmitglied der Haspa ist Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung. Stellvertretender Vorsitzender ist das weitere Mitglied aus dem Vorstand der Haspa.
3. Die geborenen Mitglieder wählen zwei Personen als weitere Mitglieder (gekorenes Mitglied). Die Amtszeit der gekorenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Beim Ausscheiden der gekorenen Mitglieder wählen die geborenen Mitglieder die nachfolgenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der Haspa Musik Stiftung vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein gekorenes Mitglied jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 6 **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stiftungsverwalterin ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Der Vorstand wählt fünf bis zwölf Mitglieder des Kuratoriums. Hierbei soll es sich um bekannte Persönlichkeiten der Hamburger Kultur- und Musiklebens handeln.
3. Der Vorstand kann der Stiftungsverwalterin zwei geeignete, weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehörende Personen vorschlagen, die die Stiftungsverwalterin mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen kann. Die Stiftungsverwalterin ist an den Vorschlag des internen Vorstands nicht gebunden.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich auf Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Stiftungsverwalterin einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
5. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
7. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn sich jedes Mitglied des Vorstands an der Abstimmung beteiligt.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat neben dem Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Förderprojekte und Verwendung der Erträge. Außerdem wirbt das Kuratorium für die Unterstützung der Stiftung.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf Personen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratoriumsmitglied sollte bei Ernennung oder Wiederwahl nicht das siebzigste Lebensjahr überschritten haben.
4. Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit langjähriger, enger Verbindung zur Haspa (ehem. Mitglied des Vorstands u./o. Mitglied des Gremiendoppelbundes.) Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführung

Setzt die Stiftungsverwalterin eine Geschäftsführung ein, so soll diese neben den ihr von der Stiftungsverwalterin übertragenen Aufgaben insbesondere die folgenden Aufgaben erfüllen:

- a) die Durchführung der Vorstandssitzungen und Kuratoriumssitzungen,
- b) die Begleitung der Förderprojekte (z.B. Antragsbearbeitung, Vorauswahl der Förderprojekte, Vorbereitung der Ausschüttungen der Fördermittel) sowie
- c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Kommunikation und Marketing.

§ 9 Stiftungsverwalterin

1. Die Stiftungsverwalterin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs erstellt die Stiftungsverwalterin innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Die Stiftungsverwalterin wird ermächtigt, die Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben.

§ 10
Kosten

1. Die Stiftungsverwalterin wird für die Verwaltung der Treuhandstiftung und die Zweckerfüllung kein Entgelt erheben.
2. Die der Stiftungsverwalterin für die Verwaltung der Treuhandstiftung von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, z. B. für die Vermögensverwaltung (u.a. Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren und Vermögensverwaltungsgebühren) und Buchhaltung (u.a. laufende Buchhaltung und Jahresabschlusskosten), werden den Erträgen der Treuhandstiftung belastet.
3. Die Stiftungsverwalterin wird die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben zur Angemessenheit der Verwaltungskosten sicherstellen.

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Stiftungsverwalterin. Es kann von der Stiftungsverwalterin abweichend festgelegt werden.

§ 12
Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung, insbesondere eine Änderung des Satzungszwecks, bedarf eines gemeinsamen Beschlusses des Vorstands und der Stiftungsverwalterin unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13
Umwandlung

Die Treuhandstiftung kann auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses des Vorstands und der Stiftungsverwalterin unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes in eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.

§ 14
Auflösung

1. Der Vorstand und die Stiftungsverwalterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an
 - a) die Haspa Hamburg Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder, sollte diese im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder im Zeitpunkt des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nicht mehr bestehen, an

- b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung
 - a) der Wissenschaft und Forschung,
 - b) der Kunst und der Kultur,
 - c) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d) der Mildtätigkeit.